

Fall 1

B benutzt schon seit längerem eigenmächtig ein Auto des E, das er E aber nach dem Kauf eines eigenen Autos wieder zurückgeben wollte, weil E seinen Wagen immer für Wochenendausflüge nutzte. E, der von den Machenschaften des B nichts wusste und dies auch nie gebilligt hätte, verlangt die umgehende Herausgabe des Wagens von B. Zu Recht?

A.) Anspruch gem. § 985 BGB

I.) Obersatz: (Wer verlangt von wem was woraus?)

E hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Autos aus § 985 BGB, wenn E Eigentümer und B nichtberechtigter Besitzer des Wagens ist und es sich bei dem Wagen um eine Sache handelt.

1. Sacheigenschaft des Autos

Gem. § 90 BGB sind Sachen alle körperlichen Gegenstände.

Bei einem Auto handelt es sich um einen Gegenstand, den man anfassen kann, der Konturen und Umrisse aufweist, also all das, was man typischerweise unter einem körperlichen Gegenstand versteht. Damit ist das Auto ein körperlicher Gegenstand.

Folglich handelt es sich bei dem Auto um eine Sache.

2. Eigentümerstellung des E

Als weitere Tatbestandsvoraussetzung ist erforderlich, dass der E als Anspruchsteller auch Eigentümer des Wagens ist.

Eigentümer ist, wer das Eigentum an der Sache erworben und nicht wieder verloren hat.

Zunächst war E Eigentümer des Wagens. Er hat sein Eigentum allerdings dann an B verloren, wenn die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB vorliegen. Das ist der Fall, wenn E dem B die Sache übergeben hat und sich beide darüber geeinigt haben, dass B das Eigentum an dem Wagen erwerben soll.

a.) Dingliche Einigung

Eine dingliche Einigung zwischen B und E setzt zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme voraus, die darauf gerichtet sind, das Eigentum an einer bestimmten Sache zu übertragen.

Durch das eigenmächtige Verhalten des B, war es E nicht bekannt, dass dieser seinen Wagen benutzt. Insofern hat E auch nie eine Willenserklärung abgegeben, die zu einem Eigentumsverlust hätte führen können.

b.) Zwischenergebnis

Es fehlt schon die dingliche Einigung. Daher hat der E sein Eigentum an den B nicht gem. § 929 S. 1 BGB verloren, er ist also mithin noch Eigentümer.

3. Besitz des B

Weiterhin müsste B die Sache, also das Auto des E, auch besitzen.

Aus § 854 I BGB ergibt sich, dass Besitzer derjenige ist, der über eine Sache die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Besitz ist also die tatsächliche

Sachherrschaft, getragen von einem natürlichen Herrschaftswillen, und richtet sich im Zweifel nach der Verkehrsauffassung. Tatsächliche Sachherrschaft erfordert i. d. R. die physische Möglichkeit auf die Sache unmittelbar einzuwirken und andere von der Einwirkung auszuschließen.

Indem der B den Wagen das E fortwährend eigenmächtig benutzt, hat er ebendiese geforderte physische Einwirkungsmöglichkeit, ist mithin Besitzer des Wagens.

4. Kein Recht zum Besitz

Als weitere Tatbestandsvoraussetzung darf dem B auch kein Recht zum Besitz zustehen.

Mit Recht zum Besitz wird die Einwendung bezeichnet, die der Eigentümer nach § 986 BGB dem Herausgabeanspruch des Eigentümers entgegenhalten kann. Ein Recht zum Besitz kann sich aus jedem Rechtsverhältnis ergeben, das gegenüber dem Eigentümer besteht. Es gibt absolute und relative Rechte zum Besitz. Absolute Rechte, d. h. gegenüber jedermann wirkende, sind z. B. die dinglichen Rechte. Ein absolutes Besitzrecht kann sich auch aus einem Patent, Gebrauchsmuster oder Urheberrecht ergeben. Relative (obligatorische) Rechte ergeben sich aus schuldrechtlichen Beziehungen wie Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag usw.

Aus dem eigenmächtigen Verhalten des B lässt sich keines der oben genannten Besitzrechte dem E gegenüber herleiten. Der B hat somit kein Recht zum Besitz.

II. Ergebnis

Der E kann damit von B Herausgabe des Wagens gem. § 985 BGB verlangen.

B.) Anspruch gem. § 861 BGB

I.) Obersatz

E kann gegen B auch einen Anspruch auf Herausgabe des Autos aus § 861 BGB haben.

Ein possessorischer Besitzschutzanspruch des E gegen B setzt voraus, dass dem früheren Besitzer E die Sache durch verbotene Eigenmacht abhanden gekommen ist, und dass der jetzige Besitzer B gegenüber E fehlerhaft besitzt.

a.) Früherer unmittelbarer Besitz des Anspruchstellers

Der E muss als Anspruchsteller vor der Handlung des B unmittelbarer¹ Besitzer gewesen sein. Unmittelbarer Besitz liegt vor, wenn nach der Auffassung des täglichen Lebens auf Grund der räumlichen Beziehung und deren Dauer eine unmittelbare Sachherrschaft gegeben ist. Bevor der B dem E den Wagen entwendete, nutzte E den Wagen für sich selbst und hatte damit die geforderte unmittelbare Sachherrschaft inne.

b.) Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht, § 858 I BGB

Des Weiteren müsste B dem E den Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen haben. Verbotene Eigenmacht liegt vor, wenn dem unmittelbaren Besitzer ohne dessen Willen der Besitz entzogen oder gestört wird, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet. Entziehung ist die Beendigung des Besitzes, also die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft. Indem der B dem E den Wagen ohne zu fragen weggenommen hat, hat er ihm den unmittelbaren Besitz entzogen. Der E war mit der Entwendung seines Wagens nicht einverstanden, mithin erfolgte die

¹ für den mittelbaren Besitzer siehe § 869 S.1: Er hat den Anspruch aus § 861, wenn gegen den unmittelbaren Besitzer durch einen Dritten verbotene Eigenmacht verübt wird. § 861 des mittelbaren Besitzers also (-), wenn der unmittelbare Besitzer selber dem mittelbaren Besitzer den Besitz streitig macht. Es liegt dann nämlich gar keine verbotene Eigenmacht vor. Dieser hat nur Schutz durch das Besitzmittelungsverhältnis (vertragliche Ansprüche).

Handlung gegen seinen Willen. Die Beeinträchtigung müsste auch widerrechtlich erfolgt sein. Widerrechtlich erfolgt die Beeinträchtigung dann, wenn sie nicht ausdrücklich durch das Gesetz gestattet wird. Eine gesetzliche Grundlage, die das Verhalten des B gestatten würde, existiert jedoch nicht. Daher ist das Verhalten des B auch widerrechtlich.

c.) Besitz des Anspruchsgegners

Der Anspruchsgegner, hier der B, müsste auch im Besitz des Wagens sein.

Besitzer ist derjenige, der über eine Sache die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Besitz ist also die tatsächliche Sachherrschaft, getragen von einem natürlichen Herrschaftswillen, und richtet sich im Zweifel nach der Verkehrsauffassung. Tatsächliche Sachherrschaft erfordert i. d. R. die physische Möglichkeit, auf die Sache unmittelbar einzuwirken und andere von der Einwirkung auszuschließen.

Indem der B den Wagen das E fortwährend eigenmächtig benutzt, hat er wie oben gesehen, ebendiese geforderte physische Einwirkungsmöglichkeit, er ist mithin Besitzer des Wagens.

d.) Fehlerhaftigkeit des Besitzes des B

Der Besitz des B müsste schließlich dem E gegenüber fehlerhaft sein. Der unmittelbar durch verbotene Eigenmacht gegen den ursprünglichen Besitzer erlangte Besitz ist fehlerhaft (§ 858 II BGB). Diese Voraussetzung ist daher ebenfalls erfüllt.

II.) Ausschlussgründe

Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

III.) Ergebnis

E hat damit gegen B auch gem. § 861 I BGB einen Herausgabeanspruch, der auf Wiedereinräumung des unmittelbaren Besitz gerichtet ist.

C.) Hinweis:

Die petitorischen Ansprüche aus §§ 1007 I und 1007 II BGB wären hier auch zu prüfen.

D.) § 823 I BGB

I.) Obersatz

B ist gemäß § 823 Abs. 1 BGB dem E gegenüber zum Schadensersatz in Form der Herausgabe verpflichtet, wenn er rechtswidrig und schuldhaft das Eigentum des E beschädigt hat und dadurch ein Schaden entstanden ist.

a.) Eigentumsverletzung

B müsste durch sein Verhalten eines der in § 823 I BGB geschützten Rechtsgüter verletzt haben. Durch das Entwenden des Wagens könnte er das Eigentumsrecht des E verletzt haben. Der Eigentumsbegriff des § 823 I BGB ist identisch mit dem des Sachenrechts. Nach § 903 BGB kann der Eigentümer mit seiner Sache grundsätzlich nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Demzufolge liegt eine Verletzung des Eigentums vor, wenn jemand den Eigentümer in dieser durch § 903 BGB eingeräumten Befugnis beeinträchtigt. In Betracht kommen Einwirkungen auf die Substanz der Sache (Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung), aber auch Funktionsverletzungen sowie die dauernde oder zeitweilige Entziehung (Wegnahme) und Gebrauchsbeeinträchtigung (z. B. durch Immissionen).

Indem der B dem E den Wagen weggenommen hat, kann dieser ihn nicht mehr für sich selbst nutzen, wie er möchte und es ihm als Eigentümer gem. §

903 BGB zugestanden wird. Damit liegt in der - wenn auch nur zeitweiligen - Entwendung des Wagens gegen den Willen des E eine Eigentumsverletzung.

b.) Rechtswidriges Handeln

Zudem müsste B widerrechtlich gehandelt haben. Die Rechtswidrigkeit des Handelns wird indiziert, d. h. sie liegt vor, sofern keine Rechtfertigungsgründe greifen. Es sind keine Gründe ersichtlich, die das Handeln des B rechtfertigen können. W hat folglich rechtswidrig gehandelt.

c.) Schuldhaftes Handeln

Letztlich müsste B auch entweder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, als er dem E den Wagen entwendete.

Vorsatz liegt vor, wenn der Schädiger bewusst, also mit Wissen und Wollen, den rechtswidrigen Erfolg herbeiführt. B wusste genau, dass er keine Recht hatte, den Wagen des E zu benutzen. Er handelt also vorsätzlich und damit schuldhaft.

d.) Kausaler Schaden

Des Weiteren ist ein kausaler Schaden vonnöten. Ein Schaden ist jeder Vermögensnachteil. Er ist kausal, wenn er durch die Rechtsgutsverletzung verursacht wurde. Durch die eigenmächtige Entwendung des Wagens ist es dem E nicht mehr möglich, seine ihm durch § 903 BGB garantierten Rechte auszuüben, insbesondere den Wagen zu benutzen. Ein kausaler Schaden liegt mithin vor.

e.) Rechtsfolge

B hat damit nach §§ 249 ff BGB, dem Grundsatz der Naturalrestitution entsprechend, Schadenersatz zu leisten. Der E ist dem entsprechend so zu

stellen, wie er stehen würde, wenn das schädigenden Ereignis nicht eingetreten wäre. Hätte der B dem E nicht seinen Wagen entwendet, befände sich der Wagen noch im unmittelbaren Besitz des E. Damit erstreckt sich der Schadensersatzanspruch gem. § 823 I BGB auf Herausgabe des Wagens an E.

II.) Ergebnis

E hat folglich auch einen Herausgabeanspruch gem. § 823 I BGB gegen B.

E.) Hinweis

Zu prüfen wären noch §§ 823 II, 858 BGB und §§ 823 II BGB, 242 StGB als Schutzgesetze.

Subsumtionstechnik

- 1. Aufwerfen und Darlegen der zu bearbeitenden Frage (meist Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage)**
- 2. Definition des Merkmals**
- 3. Feststellung des Sachverhalts**
- 4. Prüfung, ob Deckungsgleichheit zwischen Schritt 2 und 3 besteht (eigentliche Subsumtion)**
- 5. Aufzeigen des Ergebnisses, worin die Antwort auf die Frage des 1. Schrittes liegen muss.**